

5 IRRTÜMER ÜBER DEN ARBEITSVERTRAG



DDR. IRIS PIRCHER
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926

pircher.rechtskanzlei@gmail.com

Irrtum 1: Ich arbeite tagsüber in Vollzeit als Kellner in einer Bar und gehe abends regelmäßig 3-mal in der Woche in einer anderen Bar kellnern, da ich mir etwas dazuverdienen will.

Der Arbeitnehmer muss seine Arbeit sorgfältig erledigen. Wenn er nach Feierabend regelmäßig einer anderen Tätigkeit nachgeht, wirkt sich dies negativ auf seine Haupttätigkeit aus, da er z.B. schon müde zur Arbeit geht und diese nicht mehr so sorgfältig ausüben kann. Zudem darf er nicht in einem Konkurrenzbetrieb arbeiten, da dies der Treuepflicht widerspricht.

Irrtum 2: Ich will im Sommer 6 Wochen Urlaub in Brasilien machen. Ich habe schon gebucht, da mein Arbeitgeber mir dann Urlaub geben muss, wenn ich es will.

Das Gesetz sieht mindestens 4 Wochen Urlaub für Arbeitnehmer vor, die Kollektivverträge können mehr vorsehen. Die Zeiten des Urlaubs bestimmt aber der Arbeitgeber, mit Hinblick auf die Produktionserfordernisse des Betriebes und unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss die Einteilung des Urlaubes aber rechtzeitig mitteilen. Mindestens 2 Wochen Urlaub müssen in dem Jahr genossen werden, in dem der Urlaub angreift ist.

Irrtum 3: Ich arbeite als Sekretärin. In meinem Arbeitsvertrag ist eine Probezeit von 6 Monaten vorgesehen. Ist das in Ordnung?

Die Probezeit dient dazu, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich kennenlernen und sich der Arbeitnehmer in die Abläufe seiner neuen Beschäftigung einarbeiten kann. Der Arbeitgeber kann überprüfen, ob der Angestellte seinen

Aufgaben gewachsen ist. Während der Probezeit können beide Parteien ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Probezeit darf höchstens 6 Monaten dauern, wobei die Dauer an die Arbeitsaufgaben bzw. das Berufsbild angepasst sein muss. 6 Monate sind nur bei schwierigen bzw. anspruchsvollen Tätigkeiten und einer hohen Einstufung rechtmäßig.

Irrtum 4: Ich bin krankgeschrieben, aber ich erledige zuhause Arbeiten für mein eigenes kleines Unternehmen.

Wer krankgeschrieben ist, darf nur Tätigkeiten ausüben, die seine Gesundheit nicht verzögern und die nicht in Konkurrenz zu seinem Arbeitgeber stehen, ansonsten droht eine Entlassung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Arbeiter sich krankschreiben lässt, um für sich selbst oder woanders arbeiten zu können. Heikel ist, dass es kein generelles Verbot gibt, sondern dass das Gericht jeden Einzelfall genau anschauen und bewerten muss.

Irrtum 5: Mein Chef schreibt mir vor, wie ich meine Arbeit erledigen soll. Ich nutze aber eine viel effizientere Methode und habe keine Lust, die mir vorgegebenen Arbeitsabläufe auszuführen.

Arbeitnehmer unterliegen der Gehorsamspflicht, das bedeutet, dass sie den Anweisungen des Arbeitgebers gehorchen müssen, auch wenn es ihnen nicht passt oder sie es anders besser könnten. Der Arbeitgeber bestimmt, wie und wann der Arbeiter seine Aufgaben ausführen soll. Wenn er dies nicht so macht, dann drohen ihm Disziplinarmaßnahmen. Der Arbeiter darf eine Tätigkeit nur dann verweigern, wenn sie gegen ein Gesetz verstößt.